

der Deutschen Volkspolizei, dem Staatsanwalt und dem Verurteilten zu diesem Zweck angerufen werden kann (§ 345 StPO). Muß der Verurteilte nach Beginn der Strafvollstreckung in eine Krankenanstalt gebracht werden, so ist dieser Aufenthalt in die Strafzeit einzurechnen, es sei denn, der Verurteilte hat die Krankheit absichtlich herbeigeführt, um die Strafvollstreckung zu unterbrechen (§ 343 StPO).

Ist ein Jugendlicher zur Freiheitsentziehung verurteilt, so wird die Strafe in besonderen Jugendhäusern vollzogen, wobei die gemeinschaftliche produktive Arbeit, Lernen und Sport die Grundlagen des Strafvollzugs sind und für die Erfüllung der Berufsschulpflicht und Ausbildung Sorge zu tragen ist (§§ 53 und 56 JGG). So werden die straffällig gewordenen Jugendlichen zu verantwortungsbewußten Bürgern erzogen.

2. Bedingte Strafaussetzung

Eine sehr bedeutsame Entscheidung des Gerichts im Stadium der Strafvollstreckung ist die bedingte Strafaussetzung (§ 346 StPO). Sie ist eine besondere, an bestimmte gesetzliche Voraussetzungen geknüpfte Maßnahme. Nach ihr kann die Strafvollstreckung ausgesetzt werden mit dem Ziel des Straferlasses, wenn Vorleben und Persönlichkeit des Täters sowie die Umstände des Verbrechens dies rechtfertigen und zugleich zu erwarten ist, daß sich der Verurteilte während einer Bewährungszeit so verantwortungsbewußt verhält, daß auch zukünftig mit der gewissenhaften Erfüllung seiner Pflichten als Bürger der DDR gerechnet werden kann.

Der Staatsanwalt und der Leiter der Vollzugsanstalt sind verpflichtet, laufend zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine bedingte Strafaussetzung bei dem Verurteilten vorliegen. Sie haben dann einen entsprechenden Antrag an das Gericht zu stellen. Zu beachten ist, daß bei einer Verurteilung zu mehr als 6 Jahren Freiheitsentziehung bedingte Strafaussetzung erst gewährt werden kann, wenn mindestens die Hälfte der Strafe verbüßt ist.

Nicht notwendig ist es, daß sich der Verurteilte oder dessen Angehörige mit einem Gesuch um bedingte Strafaussetzung an das Gericht wenden. Falls dies jedoch geschieht, ist über das Gesuch zu entscheiden und der Gesuchsteller vom Ergebnis zu unterrichten.

Gegen die Entscheidung nach § 346 StPO steht nur dem Staatsanwalt ein Beschwerderecht zu, nicht aber dem Verurteilten. Die bedingte Strafaussetzung kann nach § 347 Abs. 1 StPO widerrufen und die weitere Strafvollstreckung angeordnet werden, wenn sich im Verhalten des Verurteilten zeigt, daß er den an ihn gestellten Erwartungen nicht entspricht, z. B. wieder straffällig wird. Die Beschlüsse nach §§ 346 und 347 StPO ergehen durch das Gericht, das in erster Instanz entschieden hat. Hierbei wird nunmehr vorgesehen, daß die Schöffen bei diesen Entscheidungen mitwirken, da sie gerade hierbei durch ihre Lebenserfahrungen zu einer richtigen Entscheidung beitragen können.

Hat sich der Verurteilte während der Bewährungszeit pflichtgemäß verhalten, so wird ihm nach deren Ablauf die restliche Strafe durch Gerichtsbeschluß erlassen (§ 347 Abs. 2 StPO). Auch bei diesem Beschluß wirken die Schöffen mit, ebenso wie beim Straferlaß nach Ablauf der Bewährungszeit im Fall einer bedingten Verurteilung.

Auf die Besonderheiten der bedingten Verurteilung bei Jugendlichen (§18 f. JGG) und der Strafaussetzung kann hier nur hingewiesen werden.